

Einfachheitshalber wird in diesem Vertrag auf die weiblichen Formen «Mieterin, Vermieterin» usw. verzichtet und stattdessen «Mieter, Vermieter» usw. als Oberbegriff verwendet.

<b>Vermieter:</b>																
vertreten durch:																
<b>Mieter:</b>																
(Sind mehrere Personen Mieter, so haften diese für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag solidarisch.)																
<b>Liegenschaft:</b>																
Mietobjekt:	<input type="checkbox"/> Garage für <input type="checkbox"/> Abstellplatz in Einstellhalle, Nr.: <input type="checkbox"/> PW, Kontrollschild-Nr.: <input type="checkbox"/> Abstellplatz im Freien, Nr.: <input type="checkbox"/> Motorrad, Kontrollschild-Nr.:															
<b>Mietbeginn:</b>																
Kündigung bei unbestimmter Dauer:	– monatlich im Voraus auf: Ende März / Ende Juni / Ende September* Ende jeden Monats* – jedoch frühestens auf: (Mindestdauer)															
Mietende bei bestimmter Dauer:	Der Vertrag ist unkündbar und endet ohne Weiteres am:															
<p>Die Kündigung durch den Mieter hat mit Einschreibebrief, jene durch den Vermieter mit amtlichem Formular zu erfolgen. Sie ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eintrifft oder bei der Post abholbereit vorliegt. Wünscht der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine zu lösen, so haftet er bis zur Weitervermietung, längstens aber bis zum nächsten vertraglich möglichen Kündigungstermin für den Mietzins und die übrigen Mieterpflichten. Die mit der ausserterminlichen Wiedervermietung verbundenen Insertionskosten und zusätzlichen Umtriebe sind vom ausziehenden Mieter zu übernehmen.</p>																
<b>Mietzins:</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">netto monatlich</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: right;">CHF</td> </tr> <tr> <td>Heizkosten (Stichtag )</td> <td>akonto/pauschal*</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> </tr> <tr> <td></td> <td>akonto/pauschal*</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> </tr> <tr> <td>Total monatlich</td> <td></td> <td style="text-align: right;">CHF</td> </tr> <tr> <td>zahlbar monatlich / vierteljährlich* zum Voraus</td> <td></td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">CHF</td> </tr> </table>	netto monatlich		CHF	Heizkosten (Stichtag )	akonto/pauschal*	CHF		akonto/pauschal*	CHF	Total monatlich		CHF	zahlbar monatlich / vierteljährlich* zum Voraus		CHF
netto monatlich		CHF														
Heizkosten (Stichtag )	akonto/pauschal*	CHF														
	akonto/pauschal*	CHF														
Total monatlich		CHF														
zahlbar monatlich / vierteljährlich* zum Voraus		CHF														
<b>Depot:</b>	CHF															
<b>Berechnungsgrundlagen:</b> Referenzzinssatz _____ Landesindex der Konsumentenpreise _____ Kostenstand _____																
<b>Vorbehalte:</b> – Reserve aus Berechnungsstand bei Vertragsabschluss: CHF _____ / _____ %																
– weitere: _____																
<p>Über die Heizkosten wird einmal jährlich eine Abrechnung erstellt, sofern sie nicht im Mietzins inbegriffen sind. Nachforderungen oder Rückerstattungen sind innert 30 Tagen nach Empfang der Abrechnung zu begleichen.</p> <p>Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragspartner unterzeichnet haben.</p>																

\* Nichtpassendes streichen

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der Vermieter: \_\_\_\_\_

Der/Die Mieter: \_\_\_\_\_

## 1. Vertragszweck/Benützungsort/Lärmverhütung

Der Mieter darf die Mietsache nur als Autoabstellplatz benützen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nicht vorgenommen werden. Das Autowaschen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet.

Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen am Mietobjekt keinerlei Installationen oder Reklameschilder angebracht und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Der Mieter hat die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wonach das Lagern von Treibstoffen oder anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien in der Garage verboten ist. Ebenso ist das Anstecken von Heizkörpern zur Beheizung der Mietsache untersagt, wie auch der Anschluss von Apparaten, Maschinen usw.

Der Mieter verpflichtet sich, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagentüren sowie Garagentore leise zu schliessen. Garagentore sind immer geschlossen zu halten.

Das Parkieren auf Zufahrt und Garagenvorplatz ist nicht gestattet.

## 2. Übergabe der Mietsache/Schlüsselverzeichnis

Der Vermieter übergibt den Abstellplatz in gebrauchsfähigem, sauberem Zustand. Soweit der Mieter nicht innert acht Tagen nach seinem Antritt allfällige Mängel schriftlich meldet, gilt als festgestellt, dass die Mietsache in vertragsgemäsem Zustand an ihn übergegangen ist. Schlüssel und Toröffner werden gemäss separater Quittung überlassen. Bei Toröffnern hat der Mieter die Batterien auf eigene Rechnung zu ersetzen.

## 3. Unterhaltspflicht des Vermieters

Dringende, dem Vermieter obliegende Reparaturen hat der Mieter sofort zu melden. Im Unterlassungsfalle haftet er für den dadurch entstehenden Schaden; gleiches gilt für den Vermieter, wenn er in der Vornahme einer Reparatur säumig ist. Im Notfall soll der Mieter selbst die nötigen Vorkehrungen treffen.

Schäden, welche durch normale Abnutzung entstehen, gehen zu Lasten des Vermieters. Er ist berechtigt, Reparaturen und Änderungen an der Mietsache jederzeit ungehindert durchführen zu lassen.

## 4. Unterhaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten. Er ist für Beschädigungen und Verunreinigungen (Öllachen), die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind, schadenersatzpflichtig. Die Reinigung des Abstellplatzes inkl. Schneeräumung ist Sache des Mieters. Das gleiche gilt für Zufahrten zu Garagen und Parkplätzen, soweit nicht ein Hauswart für diese Arbeiten zuständig ist.

## 5. Untermiete und Abtausch

Untermiete sowie Abtausch des Mietobjekts sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

## 6. Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherungen

Für den Diebstahl des Fahrzeuges und für Beschädigungen, welche am abgestellten Fahrzeug durch Drittpersonen verursacht werden, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter trägt die Gefahr von Beschädigungen oder des Verlustes seiner Fahrhabe, insbesondere das Risiko von Feuer-, Explosions- und Wasserschäden. Dem Mieter wird der Abschluss entsprechender Sachversicherungen empfohlen.

## 7. Besichtigungsrecht

Der Vermieter oder dessen Vertreter ist berechtigt, unter 48-stündiger Voranzeige Besichtigungen durchzuführen, die zur Wahrung des Eigentumsrechts und zwecks Vornahme der ihm obliegenden Reparaturen und Renovationen notwendig sind. Er ist ferner berechtigt, für Verkaufs- oder Vermietungsverhandlungen mit Interessenten das Mietobjekt in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 14.00 und 17.00 Uhr und am Samstag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr zu besichtigen. Die Besichtigungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Beabsichtigt der Mieter, die Sache für längere Zeit unbenützt zu lassen, so ist er verpflichtet, eine Person zu bezeichnen, welche die Schlüssel zur Verfügung hält. Bei kurzer Abwesenheit genügt die Hinterlegung des Schlüssels im Hause.

## 8. Missachtung des Mietvertrags

Werden Mietvertrag und/oder Hausordnung verletzt und bleibt die schriftliche Mahnung innerhalb der vom Vermieter angesetzten Frist erfolglos, so kann dies zu einer Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gemäss Art. 257 f. Abs. 3 OR führen.

## 9. Rückgabe der Mietsache

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am Tage nach Beendigung des Mietvertrages um 12.00 Uhr mittags zu erfolgen. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am darauffolgenden lokalen Werktag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen.

Der Mieter hat die Mietsache gründlich gereinigt und mit allen Schlüsseln bzw. Toröffnern abzugeben. Die Mietsache ist bis zur Rückgabe ordnungsgemäss zu unterhalten und vor Schaden zu bewahren.

## 10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der gemieteten Sache Gerichtsstand.